



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena „Kommunale Immobilien Jena“</b>	<b>10</b>
<b>2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena „Kommunalservice Jena“</b>	<b>11</b>
<b>Beschlüsse des Stadtrates</b>	<b>12</b>
Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena / Bestellung des Abschlussprüfers 2004	12
Mitgliedschaft der Stadt Jena im „Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen“	12
Schließung Außenstelle Staatsanwaltschaft Jena	13
Berufung von sachkundigen Bürgern	13
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>14</b>
Tagesordnung der 7. Sitzung des Stadtrates Jena	14
Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung	14
Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung	15
<b>Verschiedenes</b>	<b>15</b>
Kultur am Nachmittag	15

# Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena „Kommunale Immobilien Jena“

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 76 Absatz 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThüKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.10.2004 die folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena „Kommunale Immobilien Jena“ vom 21.11.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3/02 vom 24.01.2002, S. 23) wird wie folgt geändert:

I. § 4 erhält folgende Fassung:

### „§ 4 Werkleitung

- (1) Die Stadt Jena bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes eine Werkleitung. Diese setzt sich aus dem(n) Werkleiter(n) und den Stellvertretern zusammen.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
  2. wiederkehrende Geschäfte,
  3. der Abschluss von Verträgen mit Kunden und Mietern,
  4. der Personaleinsatz,
  5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Oberbürgermeisters nach § 29 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind; insbesondere:
    - a) Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung,
    - b) dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für Personalentscheidungen nicht der Zustimmung des Stadtrates/ des Werkausschusses bedarf,
  6. unter Beachtung des § 31 ThürGemHV der Abschluss von Verträgen, insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall im Rahmen des Vermögensplanes 250.000 € und bei laufenden Geschäften 100.000 € nicht übersteigen darf,
  7. den Erlass von Forderungen, Stundungen und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bis zu 50.000 € beträgt.
- (3) Die Werkleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses in Abstimmung mit der Stadtverwaltung vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr

in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

- (4) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu berichten.

II. § 8 erhält folgenden Wortlaut:

### „§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.“

III. § 9 erhält folgende Fassung:

### „§ 9 Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich um Gegenstände nach § 4 Abs. 2 Nr. 1-7 handelt. In darüber hinausgehenden Angelegenheiten unterzeichnet die Werkleitung nach Bevollmächtigung des Oberbürgermeisters mit dem Zusatz „in Vertretung“.
- (2) Besteht die Werkleitung aus mehr als einem Mitglied, so ist jedes allein vertretungsberechtigt. Die Einzelheiten werden mit Wirkung für das Innenverhältnis in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Werkleitung kann mit Zustimmung des Werkausschusses ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte des Eigenbetriebes übertragen. Diese Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind im Amtsblatt der Stadt Jena bekannt zu geben.
- (6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt Jena genügt die Abgabe gegenüber dem Werkleiter.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

ausgefertigt:

Jena, 03.01.2005

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger

(Oberbürgermeister)

(Siegel)

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena „Kommunalser-vice Jena“

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und Absatz 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThüKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S.432) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.10.2004 die folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena „Kommunalservice Jena“ vom 26.09.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 45/01 vom 22.11.2001, S. 399), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.06.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26/03 vom 03.07.2003, S. 230) wird wie folgt geändert:

I. § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4 Werkleitung

- (1) Die Stadt Jena bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes eine Werkleitung. Diese setzt sich aus dem(n) Werkleiter(n) und den Stellvertretern zusammen..
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
  2. wiederkehrende Geschäfte,
  3. der Abschluss von Verträgen mit Kunden,
  4. der Personaleinsatz,
  5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Oberbürgermeisters nach § 29 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind; insbesondere:
    - a) Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung,
    - b) dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für Personalentscheidungen nicht der Zustimmung des Stadtrates/des Werkausschusses bedarf,
  6. unter Beachtung des § 31 ThürGemHV der Abschluss von Verträgen, insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall im Rahmen des Vermögensplanes 250.000 € und bei laufenden Geschäften 100.000 € nicht übersteigen darf,
  7. den Erlass von Forderungen, Stundungen und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bis zu 50.000 € beträgt.
- (3) Die Werkleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses in Abstimmung mit der Stadtverwaltung vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr

in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

- (4) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu berichten.

II. § 5 erhält in Absatz 3 Nr. 8 folgende Fassung:

#### „ § 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- ...
8. den Erlass von Forderungen, Stundungen und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 50.000 € aber maximal 200.000 € beträgt,
- ....“

III. § 9 erhält folgende Fassung:

#### „§ 9 Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich um Gegenstände nach § 4 Abs. 2 Nr. 1-7 handelt. In darüber hinausgehenden Angelegenheiten unterzeichnet die Werkleitung nach Bevollmächtigung des Oberbürgermeisters mit dem Zusatz „in Vertretung“.
- (2) Besteht die Werkleitung aus mehr als einem Mitglied, so ist jedes allein vertretungsberechtigt. Die Einzelheiten werden mit Wirkung für das Innenverhältnis in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Werkleitung kann mit Zustimmung des Werkausschusses ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte des Eigenbetriebes übertragen. Diese Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind im Amtsblatt der Stadt Jena bekannt zu geben.
- (6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt Jena genügt die Abgabe gegenüber dem Werkleiter.“

IV. § 10 wird ersatzlos gestrichen.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

ausgefertigt:

Jena, 03.01.2005

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger

(Oberbürgermeister)

(Siegel)

## Beschlüsse des Stadtrates

### Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena / Bestellung des Abschlussprüfers 2004

- beschl. am 22.12.2004; Beschl.-Nr. 04/12/06/0112

1. Der Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena wird festgestellt.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 58.820,97 € wird in die zweckgebundene Rücklage eingestellt.
3. Der Werkleitung wird Entlastung erteilt.
4. Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG wird zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2004 gewählt.

#### Begründung:

Das Wirtschaftsjahr 2003 war maßgeblich von der Eingliederung des ehemaligen Garten- und Friedhofsamtes sowie der Übertragung der Wartung und Pflege der städtischen Spielplätze zum 01. Juli 2003 (Beschluss des Stadtrates vom 11.06.2003) in den KSJ geprägt. Als wesentlicher Geschäftsvorfall ergab sich daraus die Bereinigung des Anlagevermögens sowie der Rücklagen und Rückstellungen (vgl. Beschluss des Stadtrates vom 27.10.2004). Mit Datum vom 5. November 2004 erteilte die WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Niederlassung Erfurt, den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für das Wirtschaftsjahr 2003 einen Jahresüberschuss i.H.v. 59 T€ (präzisiertes Wirtschaftsjahr 0 T€) aus. Dieser soll auf neue Rechnung vorgetragen und der zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.

Die geplanten Erträge wurden in Höhe von 688 T€ nicht erreicht. Demgegenüber stehen Einsparungen beim Personalaufwand (- 787 T€), den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (-296 T€) sowie Mehraufwendungen beim Materialaufwand (+ 276 T€) und den Steuern vom Einkommen und Ertrag (+ 76 T€).

Die Bilanzsumme des KSJ erhöhte sich im Wirtschaftsjahr 2003 um 6.242 T€. Auf der Aktivseite stieg das Anlagevermögen (+ 7.671 T€) im Wesentlichen durch die Übernahme des Garten- und Friedhofsamtes.

Das Umlaufvermögen verringerte sich um 1.434 T€ und ist insbesondere in der Abnahme der flüssigen Mittel in Höhe von 1.368 T€ begründet.

Auf der Passivseite erhöhte sich das Eigenkapital infolge der Eingliederung des Garten- und Friedhofsamtes und des Jahresüberschusses in Höhe von 59 T€ um insgesamt 1.956 T€. Die Verbindlichkeiten nahmen um 1.208 T€ ab. Der Sonderposten und die Rückstellungen erhöhten sich insbesondere auf Grund der Eingliederung um 1.167 T€ bzw. 4.107 T€ (Friedhofsgebühren). Der passive Rechnungsabgrenzungsposten stieg um 220,1 T€. Die Eigenkapitalquote beträgt 47,1 % (VJ: 51,8 %).

Die WIBERA bescheinigte, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage des KSJ vermittelt.

Die Prüfung der WIBERA hat zu keinen Einwendungen geführt. Die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz ergab ebenfalls keine Beanstandungen.

Es sind keine Gründe ersichtlich, die gegen eine Feststellung des Jahresabschlusses und gegen die Entlastung der Werkleitung sprechen.

Die WIBERA verfügt über das Wissen kommunaler Eigenbetriebe mit mehreren Geschäftsbereichen und differenzierten steuerlichen Betrachtungsweisen.

Eine Wiederwahl des Prüfunternehmens ist zulässig.

#### Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2003, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses können vom 17.01.2005 bis 28.01.2005 im Eigenbetrieb Kommunalservice Jena, Löbstedter Str. 68, 07749 Jena, montags bis freitags von 7.00 bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

### Mitgliedschaft der Stadt Jena im „Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen“

- beschl. am 24.11.2004; Beschl.-Nr. 04/11/05/0094

Die Stadt Jena tritt dem „Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen“ bei.

#### Begründung:

Die Stadt Jena ist aufgrund § 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (Thüringer Tierkörperbeseitigungsgesetz - ThürTierKBG) zuständig für die Beseitigung der im Stadtgebiet anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse (Beseitigungspflichtiger).

Die Kosten für die Tierkörperbeseitigung trägt nach § 8 Abs. 1 ThürTierKBG die Stadt als Beseitigungspflichtiger. Zur Deckung der Kosten erhebt sie nach § 8 Abs. 2 ThürTierKBG von den Besitzern der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse Beseitigungsgebühren auf Grundlage der Satzung zur Erhebung von Gebühren der Tierkörperbeseitigung in der Stadt Jena (Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung). Zusätzlich sind die Entgelte der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt als Auslagen vom Besitzer zu tragen.

Die Kosten für die Beseitigung der Tierkörper von Tieren, für die Beiträge nach dem Tierseuchengesetz erhoben werden, werden aufgrund § 8 Abs. 3 ThürTierKBG nur zu einem Drittel von den Besitzern getragen. An den verbleibenden Kosten beteiligt sich das Land zur Hälfte. Sie werden also zu je einem Drittel vom Besitzer, vom Freistaat und von der Stadt getragen.

Die Gebührenerhebung erfolgt seit dem 01.01.2003 nicht mehr durch das Ordnungsamt, sondern wird vom städtischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt vorgenommen. Ebenso wird der Kostenanteil des Landes regelmäßig eingefordert.

§ 2 Abs. 1 ThürTierKBG eröffnet den Kommunen ausdrücklich die Möglichkeit, die Aufgabe der Tierkörperbeseitigung auf einen Zweckverband zu übertragen. Aus diesem Grunde wurde der Zweckverband „Tierkörperbeseitigung Thüringen“ 1996 gegründet. Derzeit sind alle Thüringer Landkreise sowie die kreisfreie Stadt Eisenach Mitglied im Zweckverband. Die Stadt Gera ist

am 06.05.2004 beigetreten. Die Zweckverbandssatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

Mit Beitritt in den Zweckverband „Tierkörperbeseitigung Thüringen“ gehen die Aufgaben der Tierkörperbeseitigung auf den Zweckverband über. Gleichermaßen gelten die Satzungen des Zweckverbandes, beispielsweise die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen (Anlage 3), für das Gebiet seiner Mitglieder.

Auch nach dem Beitritt müsste sich die Stadt weiterhin mit einem Drittel an den Kosten der Tierkörperbeseitigung beteiligen. Alle mit der Gebührenerhebung verbundenen Aufgaben, die Einforderung des Kostenanteils des Landes und die Zusammenarbeit mit der Tierkörperbeseitigungsanstalt würden vom Zweckverband wahrgenommen. Für diesen Verwaltungsaufwand erhielte dieser zusätzlich 4,5 % des Nettoentsorgungsentgeltes.

Nach § 14 der Verbandssatzung wird von den Mitgliedern nachrangig eine Umlage erhoben. Die Umlagehöhe richtet sich im Erhebungsfall zu 90% nach dem im Gebiet des Mitgliedes gezählten Viehbestand und zu 10% nach der Einwohnerzahl. Maßgeblich ist die Statistik, die dem kommunalen Finanzausgleich für das betreffende Wirtschaftsjahr zugrunde liegt, sowie die Statistik über den Viehbestand zu Beginn des Rechnungsjahres.

Für das Jahr 2004 würde die Umlage 144,00 € betragen (s. Anlage 2).

Eine verbindliche Aussage für das Jahr 2005 kann nicht getroffen werden, da die Umlage abhängig ist von der Kostendeckung für die Zweckverbandsaufgaben. Diese variiert von Jahr zu Jahr. Seit Gründung des Zweckverbandes wurden fünf Umlagen erhoben (inklusive 2004).

Finanzielle Vorteile bringt der Beitritt der Stadt nicht – betrachtet man nur die Aus- bzw. Einnahmen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes. (vgl. Anlage 4). Bei dieser Berechnung wurden aber die – nur schwer bezifferbaren - Kosten der Vollstreckung und der Querschnittsämter (u.a. Rechtsamt) nicht berücksichtigt. Es ergeben sich jedoch noch weitere Vorteile aus der Mitgliedschaft.

Aufgrund der „Thüringer Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten“ vom 15.10.2001 (GVBl. S. 323) ist die Stadt Jena verpflichtet, die anfallenden Tierkadaver u.a. bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Elxleben, Landkreis Sömmerda, abzuliefern. Der Wechsel zu einer Beseitigungsanstalt in einem anderen Bundesland ist nicht möglich. Dadurch steht die Tierkörperbeseitigungsanstalt der Stadt in Bezug auf die zu entrichtenden Gebühren für die Tierkörperbeseitigung als bestimmender Teil gegenüber. Es ist dabei nicht auszuschließen, dass aus unternehmerischen Gründen durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt der Stadt künftig höhere Gebühren als von den Mitgliedern des Zweckverbandes abverlangt werden.

Durch den Zweckverband wurden auch Anstrengungen unternommen, zuviel gezahlte Gebühren von der Tierkörperbeseitigungsanstalt zurückzufordern.

Der Zweckverband ist damit auch die Interessenvertretung der Beseitigungspflichtigen gegenüber der Monopolstellung der Tierkörperbeseitigungsanstalt.

Die Aufgabe der Tierkörperbeseitigung wird somit im Zweckverband effektiver wahrgenommen.

Der Beitritt führt nicht zu einem Personalabbau. Die Haushaltssachbearbeiterin des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes hat diese zusätzliche Aufgabe erst 2003 vom Ordnungsamt übernommen. Mit den, dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt verbleibenden Aufgaben ist sie mehr als ausgelastet.

Sobald der Beitritt nach Anzeige der geänderten Verbandssatzung und Veröffentlichung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landesverwaltungsamt in Weimar, rechtswirksam ist, ist die – dann gegenstandslos gewordene - Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung durch Beschluss des Stadtrates aufzuheben.

**Hinweis:**

Die Anlage des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Zi. 224, Am Anger 13.

**Schließung Außenstelle Staatsanwaltschaft Jena**

- beschl. am 24.11.2004; Beschl.-Nr. 04/11/05/0102

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, beim Thüringer Ministerium für Justiz brieflich folgende Position des Stadtrates vorzutragen:

Die Absicht, die Außenstelle Jena der Staatsanwaltschaft Gera zu schließen, wird von der Stadt mit Sorge verfolgt. Die Stadt befürchtet mit der Realisierung der geplanten Maßnahme insbesondere negative Auswirkungen auf die (Rechts-) sicherheit ihrer Bürger. Sie bittet dringend darum, das geplante Vorhaben zu überdenken und im Ergebnis aufzugeben.

**Berufung von sachkundigen Bürgern**

- beschl. am 24.11.2004; Beschl.-Nr. 04/11/05/0100

Es werden folgende sachkundige Bürger für die Ausschüsse berufen:

- Stadtentwicklung:** Herr Dr. Dieter Brox  
Am Friedensberg 4, 07743 Jena
- Wirtschaft und Arbeit:** Herr Peter Schreiber  
Am Mühlhügel 15, 07751 Jena (Wogau)
- Haushalt und Finanzen:** Herr Siegrfried Ferge  
Freiligrathstraße 12 B, 07743 Jena
- Gleichstellung:** Frau Annegret Donath,  
Hohe Straße 5, 07745 Jena
- Kultur:** Herr Michael Müller  
Mittelstraße 151, 07743 Jena
- Soziales:** Frau Hannelore Hunold  
Felsenkellerstraße 6, 07745 Jena

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Tagesordnung der 7. Sitzung des Stadtrates Jena

Am Mittwoch, **19.01.2005**, 17.00 Uhr, findet im Rathaus, Markt 1, die 7. Sitzung des Stadtrates Jena statt.

#### **Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn: 17.15 Uhr):**

3. Bestätigung der Niederschrift über die 6. Sitzung des Stadtrates am 22.12.2004 - öffentlicher Teil -
4. Information des Oberbürgermeisters über die Berufung eines Nachfolgekandidaten
- 4a. Bürgerfragestunde
5. Fragestunde
6. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Schulnetzplan 2005 bis 2009 der Stadt Jena
7. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Eichplatz - Wiederherstellung der Parkplatz- und Festplatzfläche nach Ausführung der archäologischen Grabung
8. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Einleitung der ersten wesentlichen Änderung des Bebauungsplanes B-Lb 03 „Camburger Straße, Teil I“
9. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Zweckvereinbarung zur Sicherstellung eines Leitenden Notarztes zwischen der Stadt Weimar und der Stadt Jena
10. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Jena-Saale-Holzland
11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Besetzung des Werkausschusses des Eigenbetriebes Kultur und Marketing Jena (KMJ)
12. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Besetzung des Werkausschusses des Eigenbetriebes jenarbeit
13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Besetzung des Sonderausschusses „Personalentwicklung“
14. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Verkehrsberuhigungskonzept Friedensberg
15. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Ombudsstelle / Umsetzung von Hartz IV
16. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Zwischennutzung am Friedensberg
17. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Integrationskonzept
18. Beschlussvorlage Fraktion. Bündnis 90/Die Grünen, Bürger für Jena, FDP und PDS : Logo und Claim der Stadt Jena

19. Berichtsvorlage Oberbürgermeister: Information über den Stand der Aushandlung von Kooperationsverträgen mit Jenaer Wohnungsgesellschaften

20. Berichtsvorlage Oberbürgermeister: Einsatz von Erdgasfahrzeugen im städtischen Fuhrpark

21. Berichtsvorlage Oberbürgermeister: Bericht zum Stand der Vermarktung des Baugebietes „Himmelreich“ Jena-Zwätzen

### Der Oberbürgermeister

Stadt Jena  
-Umlegungsausschuss-

Geschäftsstelle:  
Katasteramt Pößneck  
-Stützpunkt Eisenberg-  
Hohe Straße 9  
07607 Eisenberg

### Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 29. November 2004

**für das Verfahrensgebiet „Wehrgasse“, Gemarkung Ziegenhain, Flur 1, Az.: 5-9416-ZH/1, V 77/03** ist am 13. Dezember 2004 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Sofern Grundstücksteile oder Grundstücke einem Grundstück zugeteilt werden, werden sie Bestandteil dieses Grundstücks. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Die Geldleistungen sind fällig.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Katasteramt Pößneck,

Stützpunkt Eisenberg, Hohe Straße 9, als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, 07607 Eisenberg schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Jena, den 03.01.2005

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

gez. Scheelen (Siegel)

Stadt Jena  
-Umlegungsausschuss-

Geschäftsstelle:  
Katasteramt Pöbneck  
-Stützpunkt Eisenberg-  
Hohe Straße 9  
07607 Eisenberg

**Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung** gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 29. November 2004

**für das Verfahrensgebiet „Carl-Orff-Straße“, Gemarkung Zwätzen, Flur 4, Az.: 5-9416-ZÄ/4, V 30/03** ist am 09. Dezember 2004 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Sofern Grundstücksteile oder Grundstücke einem Grundstück zugeteilt werden, werden sie Bestandteil dieses Grundstücks. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Die Geldleistungen sind fällig.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Katasteramt Pöbneck, Stützpunkt Eisenberg, Hohe Straße 9, als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, 07607 Eisenberg schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Jena, den 03.01.2005

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

gez. Scheelen (Siegel)

**Verschiedenes**

**Kultur am Nachmittag**

„Mit Schwung in das Neue Jahr“ wollen wir in unserem ersten Konzert

**am 31.01.2005 um 15:00 Uhr im Volkshaus.**

Der Bereich Altenhilfe des Sozialamtes Jena hat unter diesem Motto gemeinsam mit der Max-Reger-Vereinigung Jena-Thüringen e.V. ein abwechslungsreiches und kurzweiliges Programm vorbereitet. Zu sehen und hören werden die Jenaer Solisten, Erdmute Geuther (Querflöte), Harald Linke (Trompete) und Hartmut Haupt (Orgel) sein und zwar mit Werken von Händel, Bach, Bizet, bekannten Ohrwürmern und Volksliedern.

Die Konzerte, die bereits eine mehrjährige Tradition haben, werden von sehr vielen Besuchern auch als Familiennachmittage mit Kindern und Enkeln genutzt, denn neben dem Hören ist auch das Mitsingen von bekannten Liedern gefragt.

Wir laden alle interessierten Besucher ein mit uns dem Alltag zu entfliehen und kurze Zeit in einer entspannten und gemütlichen Runde zu verbringen.

Karten sind ab sofort in der Tourist-Information Jena und in allen Seniorenbegegnungsstätten der Stadt für 5,00 € erhältlich.

